

Bericht

des Straßenausschusses über die Landesauschufsvorlage betreffend das Gesuch des Ausschusses der Walsertthaler-Concurrenzstrafe um Schaffung eines Radfelgengesetzes.

Hoher Landtag!

Der Walsertthaler Concurrenz-Straßen-Ausschuß hat schon während der Session 1890 durch den Landesauschuß an den Landtag die Bitte gestellt um Schaffung eines den Landesgesetzen vom 12. August 1874 und 24. April 1886 analogen Radfelgengesetzes für die Walsertthaler Concurrenz-Straße.

Der Landtag glaubte jedoch, es sollten vor Erlassung eines solchen Gesetzes die beteiligten Gemeinden noch eigens befragt werden, ob sie glauben, es würde für die Walsertthaler Concurrenz-Straße das vorcitierte, für die Bregenzerwälder-Straße erlassene Gesetz bei den verschiedenartigen Verhältnissen dieser Straßen entsprechen.

Der Landtag faßte daher damals den Beschluß:

„Es sei in das Gesuch der Walsertthaler Straßen-Concurrenz um Erlassung eines Radfelgengesetzes dormalen nicht einzugehen, der Landesauschuß aber mit den nothwendigen Schritten zu betrauen.“

In Ausführung des ihm gewordenen Auftrages hat der Landesauschuß mit Schreiben vom 19. November 1890 Zl. 2724 den Ausschuß der Walsertthaler Concurrenzstrafe aufgefordert, die Aeußerung der sämtlichen beteiligten Gemeinden, sowie auch eines Sachverständigen hierüber einzuholen und nach gepflogener Vereinbarung bestimmte Vorschläge zu machen.

Dieser Aufforderung entsprechend überreichte der Obmann des Walsertthaler Straßen-Concurrenz-Ausschusses mit Bericht vom 22. März d. J. die Aeußerungen der sämtlichen beteiligten Gemeinden, sowie ein Gutachten des Herrn Anton Gamperle, behördlich autorisierter Civil-Ingenieur in Feldkirch.

Nach diesen Aeußerungen halten die sämtlichen beteiligten Gemeinden die Erlassung eines Radfelgengesetzes bezüglich der mehrerwähnten Walsertthaler Straße für wünschenswerth und sprechen sich weiter dahin aus, es sollte dieses Gesetz analoge Bestimmungen mit dem citierten Radfelgengesetz der Bregenzerwälder Straße enthalten.

Das Gutachten des erwähnten Sachverständigen und des Walsertthaler Straßen-Ausschusses stimmt mit den Berichten der Gemeinden überein, nur fügen Erstere noch bei, es könnte die Aufnahme einer Bestimmung für Fuhrwerke mit 5 und mehr Pferden entfallen, weil derartige Fuhrwerke auf der Walsertthaler Straße nicht verkehren.

Zur Begründung der Nothwendigkeit, für die gedachte Straße ein Radfelgengesetz zu haben, wird vom Herrn Sachverständigen und dem Concurrenz-Straßen-Ausschusse besonders hervorgehoben, es werde aus dem Walsertthale viel Holz ausgeführt und in Folge des Umstandes, als die Straße thalwärts, insbesondere von Blons bis Thüringen, fast nur Gefälle habe, würde diese günstige Lage von den Fuhrleuten dahin ausgeüht, daß sie so viel Holz auf den Wagen, ohne Rücksicht auf die Felgenbreite desselben, laden, als der Wagen nur je zu tragen vermöge.

Daß eine solche Verfrachtung einen großen Nachtheil für den Bestand der Straßenfahrbahn herbeiführt, ist klar.

Zur Schonung der Straßenfahrbahn ist es daher dringend nothwendig, daß die Belastung des Wagens möglichst mit der Breite der Radfelgen in Einklang gebracht werde.

In Würdigung dieser Umstände glaubt der Straßen-Ausschuß, es solle den Wünschen der Walsertthaler Gemeinden bezüglich Schaffung eines Radfelgengesetzes für die mehrerwähnte Walsertthaler Straße entsprochen werden.

Der Straßen-Ausschuß hat deshalb einen bezüglichen Gesetzesentwurf verfaßt.

Dieser Entwurf ist mit Ausnahme der Bezeichnung der Straße im Titel und im § 1 und mit einziger Weglassung einer Bestimmung der Felgenbreite für Fuhrwerke, welche mit 5 oder mehr Pferden bespannt sind (§ 1 d), dem Radfelgengesetze für die Straße Schwarzach-Bezau vom 12. August 1874 und der einschlägigen Abänderung desselben vom 24. April 1886 wörtlich gleichlautend.

Nachdem also dieser Gesetzesentwurf im Wesentlichen die ganz gleichen Bestimmungen enthält, wie ein bereits bestehendes Gesetz, dürfte jede weitere Begründung unnöthig sein.

Es stellt deshalb der Straßen-Ausschuß den

A u t r a g:

„Der hohe Landtag wolle dem Gesetzesentwurfe, womit für die Walsertthaler Concurrenz-Straße ein Radfelgengesetz erlassen wird, die Zustimmung ertheilen.“

Bregenz, 4. April 1892.

Josef Büchele,
Obmann.

Jodok Fink,
Berichterstatter.



Beilage LXVI. A.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg

womit die Breite der Radfelgen bei Lastwägen für den Verkehr auf der Walserthaler Straße von Thüringen über Thüringerberg—St. Gerold und Blons bis zu der zur Gemeinde Sonntag gehörigen Parzelle Buchboden geregelt wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Alle auf der nicht ärarischen Walserthaler Concurrenz-Straße II Klasse, (Statut des Landesauschusses vom 25. Oktober 1888) von Thüringen nach Buchboden (Gemeinde Sonntag) und zurückverkehrenden, der gewerbsmäßigen Verfrachtung von Gütern dienenden Lastwagen müssen ohne Rücksicht auf das Ladungsgewicht mit Radfelgen von mindestens nachstehender Breite versehen sein:

- a) bei einer Bespannung mit 2 Pferden mindestens 80 mm;
- b) bei einer Bespannung mit 3 Pferden mindestens 105 mm;
- c) bei einer Bespannung mit 4 und mehr Pferden mindestens 120 mm.

Vorspannpferde sind nur dann in die Bespannung nicht einzurechnen, wenn ihre Zahl bei zwei- oder dreispännigem Fuhrwerke ein Pferd, und bei vier oder mehrspännigem Fuhrwerke zwei Pferde nicht übersteigt.

Fuhrwerke mit einer Ladung unter 1000 Kilogramm unterliegen ohne Rücksicht auf die Bespannung bezüglich der Radfelgenbreite keiner Beschränkung.

Der Nachweis über das Gewicht der Ladung obliegt in solchem Falle dem Frächter.

Auf Oekonomieführern finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 2.

Die Uebertretung dieser Anordnung ist mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 fl. zum Besten des Armenfondes jener Gemeinde zu belegen, in welcher das Straferkenntnis gefällt wird.

§ 3.

Zur Handhabung dieser Vorschrift ist der Vorsteher jener Gemeinde verpflichtet, in deren Gebiet die Straße liegt, wo der Zuwiderhandelnde betreten wird.

Der Gemeindevorsteher hat über die zu seiner Kenntnis kommende Uebertretung die Erhebung zu pflegen, sogleich das Erkenntnis zu fällen und zu vollziehen, sodann über die verhängte Strafe dem Bestraften eine Bescheinigung auszustellen.

Aufällige Beschwerden, die jedoch bezüglich der zu erlegenden Strafe keine aufschiebende Wirkung haben, gehen an die politische Bezirksbehörde.

Solche Beschwerden sind längstens innerhalb 8 Tagen von der Zustellung der Bescheinigung beim Gemeindevorsteher schriftlich anzubringen.

§ 4.

Ein Fuhrmann, welcher wegen vorschriftswidriger Radfelgenbreite die verhängte Strafe erlegt oder sichergestellt hat, kann mit der hierüber erhaltenen amtlichen Bescheinigung die Reise vollenden, ohne auf dieser Fahrt weiterhin einer solchen Strafe ausgesetzt zu sein.

§ 5.

Im Uebrigen bleiben die Regulative über die Art der Einrichtung des Fuhrwerkes, insoweit sie nicht durch dieses Gesetz abgeändert sind, in Kraft.

§ 6.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes hat 6 Monate nach dem Tage der Kundmachung zu beginnen.

§ 7.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.